

Mit den Mitteln des Rechts gegen kulturell-religiöse Praktiken

Antisemitismuskritische Perspektiven auf die deutsche Beschneidungskontroverse

Dana Ionescu

I. Aktuelle Mobilisierungen gegen die kulturell-religiöse Vorhautbeschneidung

Im Frühjahr 2022 riefen mehr als 70 Vereine und Organisationen zu einem Aktionstag auf, dem sogenannten Worldwide Day Of Genital Autonomy (WWDOGA), darunter etwa der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte Deutschland, das Bundesforum Männer und Terre des Femmes.¹ Anlass für die Mobilisierung war der zehnte Jahrestag des umstrittenen Kölner »Beschneidungsurteils«, welches das dortige Landgericht am 7.5.2012 gefällt hatte. Die Veranstalter:innen des Aktionstags forderten u. a., dass die UN-Kinderrechtskonvention eingehalten und insbesondere die dort verankerte »Abschaffung schädlicher Bräuche« verwirklicht werde. Dazu zählen sie auch die Vorhautbeschneidung, die sie als »Vorhautamputation« beschreiben.²

Im Zuge der Mobilisierung zu Kundgebung und Demonstration in Köln fand Anfang Mai 2022 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die interdisziplinäre Fachtagung »Genitalautonomie und Kinderschutz« statt. Sie wurde von zwei Juristen veranstaltet und hatte das Ziel, rückblickend das Kölner

1 Vgl. WWDOGA-Organisations-Team, Liste der unterstützenden Organisationen (2022), <https://genitale-selbstbestimmung.de/liste-der-unterstuetzenden-organisationen-2022/> (zuletzt abgerufen am 17.11.2022).

2 WWDOGA-Organisations-Team, Flyer zum diesjährigen WWDOGA (2022), https://genitale-selbstbestimmung.de/static/media/uploads/wwdogo_flyer_2022_de_www.pdf (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

Urteil zu diskutieren. In der Ankündigung zur Tagung wird die kulturell-religiöse Vorhautbeschneidung als »Körperverletzungsunrecht« beschrieben und mit dem Recht auf gewaltfreie Erziehung und Kinderschutz in Verbindung gebracht.³ Beide Veranstaltungen – Tagung und Kundgebung – bezogen sich wechselseitig aufeinander.⁴

Die breite gesellschaftliche Kontroverse um kulturell-religiöse Vorhautbeschneidungen hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen und findet 2022 kaum mehr statt. Dennoch agieren einige Beschneidungsgegner:innen kontinuierlich gegen diese.⁵ Deutlich wird dies an den seit 2013 jährlich stattfindenden Mobilisierungen und Protesten zum 7. Mai, Beiträgen in Fachzeitschriften und strafrechtlichen Kommentaren sowie zuletzt einem offenen Brief aus dem Dezember 2022. Letzterer richtet sich an die Bundesregierung und die Abgeordneten des Deutschen Bundestags und fordert anlässlich des zehnten Jahrestages der Einführung von § 1631d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – der kulturell-religiöse Vorhautbeschneidungen unter bestimmten Voraussetzun-

3 Hauke Brettel/Jörg Scheinfeld, Genitalautonomie und Kinderschutz (2022), https://www.zif.uni-mainz.de/files/2022/02/ZIF-Tagung_Flyer-Genitalautonomie-und-Kinderschutz.pdf (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

4 Auf Twitter verwiesen mehrere Vereine, die den Aktionstag organisierten, auf die Fachtagung (u. a. MOCIS e. V. – Eine Stimme für Betroffene und intaktiv e. V. – eine Stimme für genitale Selbstbestimmung). Ein Organisator der Fachtagung wiederum griff auf Twitter die Mobilisierung zum Aktionstag in Köln auf.

5 Konkrete Zahlen über Vorhautbeschneidungen sind für Deutschland schwer ermittelbar. Unklar ist, wie viele jüdische männliche Säuglinge und muslimische Jungen jährlich beschnitten werden, da kulturell-religiöse Vorhautbeschneidungen nicht in die Statistik eingehen. Statistisch erfasst werden ausschließlich die Vorhautbeschneidungen, die aus medizinischen Gründen stattfinden und von den Krankenkassen bezahlt werden (vgl. Heinz-Jürgen Voß, Beschneidung bei Jungen, in: Stiftung Männergesundheit (Hg.), Sexualität von Männern. Dritter Deutscher Männergesundheitsbericht (2017), S. 113–126 (116f.)). Weltweit betrachtet handelt es sich bei der Vorhautbeschneidung um einen der am häufigsten durchgeführten chirurgischen Eingriffe. Aktuelle Schätzungen gehen davon aus, dass ca. 37 Prozent der männlichen Weltbevölkerung beschnitten ist (vgl. Brian J. Morris/Richard G. Wamai/Esther B. Henebeng, Estimation of country-specific and global prevalence of male circumcision, Population Health Metrics (2016), S. 1–13 (4ff.)). Verbreitet sind Vorhautbeschneidungen besonders in Israel, afrikanischen Staaten, Indonesien, den USA, Südkorea, Kanada und Australien. Die Gründe dafür sind unterschiedlich, etwa medizinisch-prophylaktisch, hygienisch oder auch kulturell-religiös.

gen erlaubt – dessen Abschaffung.⁶ Insgesamt prägend für das Thema ist die Gleichzeitigkeit und Verschränkung von zivilgesellschaftlichen Mobilisierungen auf der Straße und im Internet einerseits sowie fachwissenschaftlichen Auseinandersetzungen andererseits.⁷

Vor dem Hintergrund der Frage, in welchem Verhältnis »Antisemitismus und Recht« zueinander stehen, argumentiere ich am Beispiel des Kölner Landgerichtsurteils von 2012 und der sich daran anschließenden deutschen Beschneidungskontroverse, dass das Recht, vor allem das Strafrecht, auch als Mittel antisemitischer Einschüchterung, Ausgrenzung und Diskriminierung genutzt werden kann. Diese politikwissenschaftliche Herangehensweise stellt die Perspektive infrage, dass das Recht ein neutrales Instrument sei.⁸ Meine These ist, dass *die Folge* bzw. *die Wirkung* des Kölner Landgerichtsurteils auf Jüdinnen:Juden sowie die Verteidigung eines pauschalen Verbots von kulturell-religiösen Vorhautbeschneidungen als antisemitisch eingeordnet werden können. Das Urteil hatte schwerwiegende Auswirkungen auf Jüdinnen:Juden, da einige im Falle eines Verbots der Vorhautbeschneidung für sich keine Zukunft mehr in Deutschland gesehen hätten. Die Ignoranz dieser Folgen und der »Kampfprud« der Beschneidungsgegner:innen von der Unantastbarkeit des männlichen jüdischen Säuglingskörpers wurden in der Beschneidungskontroverse »zum effektivsten und erprobtesten Mittel der Antastbarkeit des Judentums in seiner überlieferten Form«.⁹

6 Vgl. Matthias Franz/Jörg Scheinfeld/Maximilian Stehr, Kinderschutz, Selbstbestimmung und Gleichstellung umsetzen: die »Beschneidungserlaubnis« § 1631d BGB abschaffen! (2022), <https://weltanschauungsrecht.de/meldung/offener-brief-kinderschutz-selbstbestimmung-Beschneidungserlaubnis-abschaffen> (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

7 Dies zeigt bereits ein offener Brief, der 2012 zu Beginn der Beschneidungskontroverse in der FAZ erschien und den mehr als 740 Personen unterschrieben, darunter ärztliches Personal, Jurist:innen und Psycholog:innen. Er war an die Bundesregierung adressiert und versuchte den Gesetzgebungsprozess zu Vorhautbeschneidungen zu beeinflussen (vgl. Matthias Franz, »Religionsfreiheit kann kein Freibrief für Gewalt sein«, in FAZ vom 21.07.2012, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/offener-brief-zur-beschneidung-religionsfreiheit-kann-kein-freibrief-fuergewalt-sein-11827590.html> (zuletzt abgerufen am 7.2.2023)).

8 Vgl. Verena Frick/Oliver W. Lembcke/Roland Lhotta, Politik und Recht – Perspektiven auf ein Forschungsfeld, in: Dies. (Hg.), Politik und Recht. Umriss eines politikwissenschaftlichen Forschungsfeldes (2017), S. 17–38 (19f., 26f.).

9 Alfred Bodenheimer, Haut ab! Die Juden in der Beschneidungsdebatte (2012), S. 53.

II. Das Verhältnis von antisemitischen Ressentiments und der Ablehnung von kulturell-religiösen Vorhautbeschneidungen

Ob und inwiefern nicht nur das Kölner Landgerichtsurteil, sondern auch juristische Argumentationen gegen die kulturell-religiöse Vorhautbeschneidung samt Verbotsforderungen mit Antisemitismus zusammen hängen, ist nur zu beantworten, wenn verschiedene Voraussetzungen berücksichtigt werden: Nehmen wir die gesellschaftlich breit geführte deutsche Beschneidungskontroverse von 2012 in den Blick – die über Tageszeitungen, Online-Kommentare, Debatten im Bundestag, Talkshows, Internetforen und Blogs, Resolutionen, Positionspapiere und wissenschaftliche Tagungen ausgetragen wurde – so sind antisemitische Ressentiments bzw. Äußerungen mit solchen verwoben, die lediglich eine (sachliche) Kritik an Vorhautbeschneidungen vorbringen.¹⁰ Es vermischen sich beschneidungskritische nicht-antisemitische mit antisemitisch-beschneidungsablehnenden Positionen (oder religionskritische mit aggressiv-kulturkämpferischen und religionsbeschimpfenden).¹¹ Da jedoch nicht alle Beschneidungsgegner:innen automatisch antisemitisch argumentieren, muss das »Wie« ihrer Ablehnung im Fokus der Analyse stehen.¹² Dies bedeutet, dass jede öffentliche Äußerung einzeln zu kontextualisieren, zu analysieren und zu interpretieren ist, insbesondere die Erklärungen und Begründungen gegen die kulturell-religiöse Vorhautbeschneidung und für ein Beschneidungsverbot.

Antisemitische Perspektiven auf die kulturell-religiöse Vorhautbeschneidung betrachteten nicht nur das Judentum als unzeitgemäße, rückschrittliche, gewaltvolle und brutale Religion,¹³ sondern auch Jüdinnen:Juden u. a. als »körperverstümmelnde«, »kindermisshandelnde«, »traumatisierende«, »fremde«,

10 Vgl. *Dana Ionescu*, Judenbilder in der deutschen Beschneidungskontroverse (2018), S. 397ff.

11 *Heiner Bielefeldt*, Der Kampf um die Beschneidung. Das Kölner Urteil und die Religionsfreiheit, in: Blätter für deutsche und internationale Politik (2012), S. 63–71 (63, 65).

12 Vgl. *Aryeh Tuchman*, Circumcision, in: Richard S. Levy (Hg.), Antisemitism: a historical encyclopedia of prejudice and persecution vol. 1 (2005), S. 128–129 (128).

13 Vgl. *Monika Schwarz-Friesel*, Antisemitismus 2.0 und die Netzkultur des Hasses. Judenfeindschaft als kulturelle Konstante und kollektiver Gefühlswert im digitalen Zeitalter (2018), S. 20ff.; *Gökçe Yurdakul*, Jews, Muslims and the Ritual Male Circumcision Debate: Religious Diversity and Social Inclusion in Germany, in: Social Inclusion (2016), S. 77–86 (78, 82).

»brutale«, »empathielose«, »grausame«, »kastrierende«, »die Sexualität beschädigende«, »ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehende« Menschen.¹⁴ Generell ordnen Antisemitismusforschende insbesondere die Darstellung, Jüdinnen:Juden seien grausam und brutal als antisemitisch ein,¹⁵ die sich auch während der Kontroverse mehrfach gezeigt hat. Im christlichen Antisemitismus hat das wahnhaftige Bild »von blutdürstigen, sadistischen Juden, die sich über Kinder hermachen, sie töten oder schwer traumatisieren« eine jahrhundertalte Geschichte.¹⁶ Diese Judenbilder entfalten »eine ungeheure Macht und werden in christlichen Gesellschaften transgenerationell weitervererbt und in jeweils unterschiedliche, zeitgeisttypische Kontexte versetzt«.¹⁷ Insgesamt beförderte die Beschneidungskontroverse von 2012 auf diskursiver Ebene traditionelle antisemitische Motive und Stereotype.¹⁸ Jüdische Perspektiven und Lebensrealitäten waren hingegen wenig sichtbar und präsent. Sie wurden von Beschneidungsgegner:innen weitgehend ignoriert und abgewertet.

Die Antisemitismusdefinition der Soziologin Helen Fein von 1987 ist geeignet, um das Verhältnis von antisemitischen Ressentiments und der Ablehnung von kulturell-religiösen Vorhautbeschneidungen aufzugreifen. Fein charakterisiert Antisemitismus als andauernde Struktur feindseliger Überzeugungen und als soziale Praxis die dazu führt und/oder darauf abzielt, Jüdinnen:Juden zu distanzieren, zu vertreiben oder zu vernichten.¹⁹ Die Definition umfasst sowohl kollektive wie individuelle Manifestationen des Antisemitismus und berücksichtigt auf der Ebene von Handlungen den Aspekt der (politischen) Mobilisierung, der in der deutschen Beschneidungskontroverse relevant war. Sie

14 Ionescu (Fn. 10), S. 143ff.

15 Vgl. Schwarz-Friesel (Fn. 13), S. 20f.; Samuel Salzborn, *Globaler Antisemitismus. Eine Spurensuche in den Abgründen der Moderne* (2020), S. 179ff. Siehe hierzu auch Eric Kline Silverman, *From Abraham to America. A History of Jewish Circumcision* (2006), S. 221, 228ff.; Sander L. Gilman, *Der »jüdische Körper«*, in: Julius H. Schoeps/Joachim Schlör (Hg.), *Antisemitismus: Vorurteile und Mythen* (1997), S. 167–179.

16 Yigal Blumenberg/Wolfgang Hegener, *Juristischer und psychoanalytischer Furor gegen die Beschneidung – oder das alte Lied vom ausgeschlossenen Dritten*, in: *Psyche. Zeitschrift für Psychoanalyse und ihre Anwendungen* (2012), S. 1118–1128 (1123).

17 Ebd.

18 Vgl. Salzborn (Fn. 15), S. 179ff.

19 Vgl. Helen Fein, *Dimensions of Antisemitism: Attitudes, Collective Accusations, and Actions*, in: Dies. (Hg.), *The persisting question. Sociological Perspectives and Social Contexts of Modern Antisemitism* (1987), S. 67–85 (67), Hervorhebung im Original.

ermöglicht zudem, eine rechtliche bzw. gesetzliche Diskriminierung (im englischen Original »legal discrimination«) – etwa in Form des Kölner Landgerichtsurteils – zu diskutieren sowie auf die Konsequenzen, Wirkungen und Effekte des Urteils für Jüdinnen:Juden zu fokussieren.

Zwei zeitlich betrachtet jüngere Antisemitismusdefinitionen, die Arbeitsdefinition Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) sowie die Jerusalem Declaration on Antisemitism (JDA) umfassen die Gegnerschaft zu kulturell-religiösen Alltagspraktiken – wie beispielsweise die Vorhautbeschneidung oder das rituelle Schächten – hingegen nicht. Vielmehr fehlt diese Facette des Antisemitismus in beiden Definitionen. In den veranschaulichenden Beispielen zur IHRA-Definition heißt es lediglich, diese seien unvollständig und Antisemitismus könne nicht darauf beschränkt werden.²⁰ Die Präambel der JDA bringt Antisemitismus zumindest in den Zusammenhang mit einer religiösen Diskriminierung, jedoch ohne näher auszuführen, was darunter zu verstehen ist.²¹ Gesellschaftlich gibt es wenig Bewusstsein für diese reaktivierte gegenwärtige Ausdrucksform des Antisemitismus, die sich in einer Verbotsforderung der zentralen kulturell-religiösen jüdischen Praxis der Vorhautbeschneidung ausdrücken kann.²²

Um die Argumentationen von Jurist:innen zu rekonstruieren, sind zunächst die Urteile des Kölner Amts- und Landgerichts zentral. Letzteres Urteil war Auslöser für die öffentliche wie fachwissenschaftliche Beschneidungskontroverse, die sich nachfolgend entspann.

III. Die Urteile des Kölner Amts- und Landgerichts

Auf der rechtlichen Ebene war eine (kulturell-religiöse) Vorhautbeschneidung bei Säuglingen und Jungen vor 2012 nicht gesetzlich geregelt.²³ Vielmehr war in der deutschen Rechtspraxis weitgehend unbestritten, dass Eltern ihre min-

20 *International Holocaust Remembrance Alliance*, Arbeitsdefinition Antisemitismus (2016), <https://www.holocaustremembrance.com/de/resources/working-definitions-charter/s/arbeitsdefinition-von-antisemitismus> (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

21 *Ludo Abicht et al.*, The Jerusalem Declaration On Antisemitism (2021), <https://jerusalemdeclaration.org/> (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

22 *Ionescu* (Fn. 10), S. 407ff.

23 Vgl. *Thomas Exner*, Sozialadäquanz im Strafrecht: Zur Knabenbeschneidung (2011), S. 18.

derjährigen Söhne aus religiösen oder anderen Gründen beschneiden lassen dürfen.²⁴

Verändert wurde diese Situation durch das Urteil des Kölner Landgerichts, das die religiöse Vorhautbeschneidung eines vierjährigen Jungen zur strafbaren Körperverletzung erklärte.²⁵ Ein niedergelassener Allgemeinmediziner und Chirurg hatte den Jungen auf Wunsch der muslimischen Eltern 2010 in seiner Arztpraxis unter Betäubung beschnitten. Nach der Vorhautbeschneidung war es zu Nachblutungen gekommen, weswegen die Mutter ihren Sohn in die Kölner Uniklinik brachte. Das ärztliche Personal schaltete anschließend die Polizei ein, weil es vermutete, der Vierjährige sei nicht fachgerecht beschnitten worden.²⁶ Die Polizei wiederum leitete den Vorfall an die Staatsanwaltschaft Köln weiter, die schließlich Anklage gegen den Arzt wegen gefährlicher Körperverletzung erhob (nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB).²⁷ Das Amtsgericht, bei dem Anklage erhoben worden war, argumentierte 2011, die religiöse Vorhautbeschneidung des Jungen stelle zwar eine Körperverletzung dar, sei aber durch die wirksame Einwilligung der Eltern gerechtfertigt, da sie sich am Wohl des Kindes ausrichte.²⁸ Die Praxis bekunde die kulturelle und religiöse Zugehörigkeit zur muslimischen Gemeinschaft und wirke »einer drohenden Stigmatisierung des Kindes« als nicht-beschnitten entgegen. Sie stelle zudem eine präventive medizinische Maßnahme gegen spezifische Erkrankungen dar.²⁹

Gegen das Urteil des Amtsgerichts legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein, weshalb der Fall vor dem Kölner Landgericht erneut verhandelt

24 Vgl. *Jens Hausteijn*, Erziehungsrecht versus Unversehrtheit. Politische und rechtliche Voraussetzungen der ›Beschneidungsdebatte‹, in: Michael Wermke (Hg.), *Säkulare Selbstbestimmung versus religiöse Fremdbestimmung? Zur Kritik an der öffentlichen Debatte um das Beschneidungsritual* (2014), S. 13–26 (13); *Gerhard Ring*, Die medizinisch nicht indizierte Beschneidung von Jungen im deutschen Recht – zur Rechtslage seit dem 28.12.2012, in: NJ (2013), S. 148–154 (148).

25 Vgl. LG Köln, 7.5.2012 – 151 Ns 169/11, S. 4.

26 Vgl. *Jost Müller-Neuhof*, Religiöse Beschneidung. Chronik einer beispiellosen Debatte, in *Tagesspiegel* vom 20.8.2012, <https://www.tagesspiegel.de/politik/religioese-beschneidung-chronik-einer-beispiellosen-debatte/7018904.html> (zuletzt abgerufen am 7.2.2023); *Yassin Musharbash*, Beschneidung. Die Operation war einwandfrei, in *Die ZEIT* vom 12.7.2012, <https://www.zeit.de/2012/29/Beschneidung/komplettansicht> (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

27 LG Köln (Fn. 25), S. 1.

28 Vgl. AG Köln, 21.9.2011 – 528 Ds 30/11, S. 3.

29 Ebd., S. 3.

wurde. Zwar wurde der angeklagte Arzt im Ergebnis ebenfalls von der Körperverletzung freigesprochen, da er nicht gewusst habe, dass er mit der Vorhautbeschneidung eine strafbare Handlung begehen würde und deswegen ohne Schuld handelte (unvermeidbarer Verbotsirrtum).³⁰ Die Urteilsbegründung variierte aber fundamental. Das Landgericht wertete die kulturell-religiöse Vorhautbeschneidung als nicht zu rechtfertigende strafbare Körperverletzung.³¹ Es ging davon aus, dass bei kulturell-religiösen Vorhautbeschneidungen mehrere Grundrechte kollidierten. Im Ergebnis wiege das Recht des Sohnes auf körperliche Unversehrtheit schwerer als die Freiheit der Religionsausübung und das Sorgerecht der Eltern. Die kulturell-religiöse Vorhautbeschneidung sei demnach eine unangemessene Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, eine dauerhafte und irreparable Veränderung und laufe dem Interesse des Kindes, dem Kindeswohl zuwider.³² Wenngleich das Urteil eine Einzelfallentscheidung war und keine bindende Wirkung für andere Gerichte hatte, drohte ärztlichem Fachpersonal, das eine religiöse Beschneidung durchführte, trotzdem eine Verurteilung.³³ Unklar war, inwiefern andere Gerichte dem Urteil des Kölner Landgerichts folgen würden, es herrschte eine große Rechtsunsicherheit. Das Jüdische Krankenhaus in Berlin etwa setzte deshalb zwischen Ende Juni und Anfang September 2012 alle Vorhautbeschneidungen mit kulturell-religiöser Begründung aus.³⁴

Während Beschneidungsgegner:innen das Urteil als wegweisend und »rechtsstaatlich unumgänglich« feierten,³⁵ wurde es nicht nur von Jüdinnen:Juden nahezu einstimmig kritisiert und abgelehnt, sondern auch von (nichtjüdischen) Jurist:innen beanstandet.³⁶

30 Vgl. LG Köln (Fn. 25), S. 2, 4.

31 Vgl. ebd., S. 2f.

32 Vgl. ebd., S. 3.

33 Vgl. *Edward Schramm*, Die Beschneidung von Knaben aus strafrechtswissenschaftlicher Sicht, in: Johannes Heil/Stephan J. Kramer (Hg.), *Beschneidung: Das Zeichen des Bundes in der Kritik. Zur Debatte um das Kölner Urteil (2012)*, S. 134–145 (135).

34 *Philipp Gessler*, Urteil zu religiösen Beschneidungen: Jüdische Klinik setzt Eingriffe aus, in taz vom 29.6.2012, <https://taz.de/Urteil-zu-religioesen-Beschneidungen/!5090160/> (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

35 *Georg Paul Hefty*, Credo des Rechtsstaates, in FAZ vom 27.6.2012, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/beschneidungs-urteil-credo-des-rechtsstaates-11800115.html> (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

36 Vgl. *Werner Beulke/Annika Dießner*, »[...] ein kleiner Schnitt für einen Menschen, aber ein großes Thema für die Menschheit«. Warum das Urteil des LG Köln zur religiös mo-

IV. Jüdische Perspektiven auf das Kölner Urteil und die Vorhautbeschneidung

Nachdem das Urteil im Juni 2012 bekannt wurde, äußerten sich zahlreiche jüdische Repräsentant:innen. Der Zentralrat der Juden in Deutschland, der über 100 jüdische Gemeinden mit rund 100.000 Mitgliedern vertritt, kritisierte das Landgerichtsurteil als »beispiellosen und dramatischen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften«. ³⁷ In einem Interview betonte *Dieter Graumann*, der damalige Präsident des Zentralrats, dass »dieses Urteil zu Ende gedacht [...] doch bedeuten [würde], dass jüdisches Leben in Deutschland faktisch unmöglich gemacht wird«. ³⁸ Sollte sich die Rechtsauffassung des Landgerichts durchsetzen, sei dies das Ende des jüdischen Lebens in Deutschland. ³⁹ Auch die Union progressiver Juden erklärte, sie sei entsetzt und empört über die Gerichtsentcheidung und ordnete sie als Versuch ein, »die jüdische Religionspraxis auszulöschen und zu delegitimieren«. ⁴⁰ 2012 vertrat die Union Progressiver Juden 1,8 Millionen Jüdinnen:Juden in 45 Ländern, darunter viele liberale jüdische Gemeinden in Deutschland. Drastischer formulierte es der Rabbiner *Pinchas Goldschmidt*, der Vorsitzende der Europäischen Rabbinerkonferenz. Er bezeichnete das Kölner

tivierten Beschneidung von Knaben nicht überzeugt, in: ZIS (2012), S. 338–246; *Barbara Rox*, Anmerkung, in: JZ (2012), S. 806–808.

- 37 Zentralrat der Juden in Deutschland, Zum Urteil des Kölner Landgerichts zur Beschneidung von Jungen (2012), <https://www.zentralratderjuden.de/aktuelle-meldung/artikel/news/zum-urteil-des-koelner-landgerichts-zur-beschneidung-von-jungen/> (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).
- 38 *Dieter Graumann*, ARD-Tagesthemen, Interview mit Tom Buhrow (2012), <https://www.tagesschau.de/multimedia/sendung/tt4012.html> (zuletzt abgerufen am 7.2.2023), Minute 17:22ff. der Videoaufzeichnung.
- 39 Vgl. *Dieter Graumann*, Beschneidung muss legal bleiben, in Rheinische Post vom 14.7.2012, https://rp-online.de/politik/deutschland/beschneidung-muss-legal-bleiben_aid-14196137 (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).
- 40 *Union progressiver Juden*, Deutsches Gericht verbietet die religiöse Beschneidung (2012), <https://web.archive.org/web/20120708014236/www.liberale-juden.de/deutsches-gericht-verbietet-die-religioese-beschneidung/2012/06/28/> (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

Landgerichtsurteil als vielleicht schwersten Angriff auf jüdisches Leben in Europa seit dem Holocaust.⁴¹

Um zu verstehen, warum das Kölner Landgerichtsurteil Jüdinnen:Juden nicht nur in Deutschland, sondern weltweit stark erschütterte, ist die Bedeutung der kulturell-religiösen Praxis im Judentum in den Blick zu nehmen. Für den Großteil der Jüdinnen:Juden ist die Beschneidung identitätsstiftend und bedeutungsvoll.⁴² Sie gilt als einer »der grundlegenden Fixpunkte des jüdischen Glaubens«, ist ein biblisches Gebot und ein zentrales Symbol für die Zugehörigkeit zum Judentum.⁴³ Trotz des Pluralismus innerhalb des Judentums hat die Vorhautbeschneidung Bestand. Das bedeutet, selbst die Jüdinnen:Juden, die sonst nicht nach den traditionellen Regeln leben, lassen ihre Söhne meistens beschneiden.⁴⁴ Nach jüdischem Glauben findet das Ritual, sofern es die Gesundheit des Sohnes zulässt, am achten Tag nach der Geburt statt.⁴⁵ Bestandteil der Praxis ist auch die Namensgebung des männlichen Säuglings.⁴⁶

Aufgrund der großen Bedeutung der Praxis fühlten sich viele Jüdinnen:Juden durch das Urteil und die Kontroverse in ihrer jüdischen Existenz bedroht. Dies kommt auch in zwei Studien der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zum Ausdruck.⁴⁷ 2018 gab die große Mehrheit der befragten Jüdinnen:Juden in Deutschland an, nämlich 74 %, dass ein Verbot der Beschnei-

41 *Pinchas Goldschmidt*, German circumcision ban: Is it a parent's right to choose?, in BBC vom 13.7.2012, <https://www.bbc.com/news/magazine-18793842> (zit. n. *Stephen Evans*; zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

42 *Michel Friedman*, Beschneidung ist Kernpflicht jüdischer Familien, in Focus vom 17.7.2012, https://web.archive.org/web/20121022123000/www.focus.de/politik/deutschland/tid-26561/juedischer-publizist-im-focus-online-interview-michel-friedman-beschneidung-ist-kernpflicht-juedischer-familien_aid_783261.html (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

43 *Antje Yael Deusel*, Mein Bund, den ihr bewahren sollt. Religionsgesetzliche und medizinische Aspekte der Beschneidung (2012), S. 11; vgl. *Melvin Konner*, *The Jewish body* (2009), S. 34. Im ersten Buch Mose heißt es: »Alle männlichen Kinder bei euch müssen, sobald sie acht Tage alt sind, beschnitten werden in jeder eurer Generationen«.

44 Vgl. ebd., S. 11.

45 Vgl. *Zentralrat der Juden in Deutschland*, Warum beschneiden Juden ihre Kinder? (2012), <https://www.zentralratderjuden.de/aktuelle-meldung/warum-beschneiden-juden-ihre-kinder/> (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

46 Vgl. *Felicitas Heimann-Jelinek/Cilly Kugelmann* (Hg.), *Haut ab! Haltungen zur rituellen Beschneidung* (2014), S. 42.

47 Vgl. *European Union Agency for Fundamental Rights*, *Discrimination and hate crime against Jews in EU Member States: experiences and perceptions of antisemitism* (2014), S. 64; *European Union Agency for Fundamental Rights*, *Experiences and per-*

dung für sie ein Problem darstellen würde.⁴⁸ In anderen europäischen Ländern sind die Zustimmungswerte zu dieser Aussage sogar noch höher. Befragt wurden mehr als 16.000 Jüdinnen:Juden in zwölf Mitgliedsstaaten der EU.

Das Urteil und die Kontroverse wirkten sich insgesamt negativ auf das individuelle und kollektive Sicherheitsempfinden von Jüdinnen:Juden in Deutschland aus.⁴⁹ Sie fühlten sich als gesellschaftliche Minderheit ausgegrenzt und diskriminiert, da nichtjüdische Deutsche »den Kern der jüdischen Identität« zur Disposition stellten.⁵⁰ Die Kontroverse ordnen viele Jüdinnen:Juden als Wendepunkt im Umgang mit ihnen ein, da die jüdische Religion selbst zum Angriffspunkt bzw. zum Ziel von Anfeindungen geworden war.⁵¹

Weder jüdische Perspektiven noch die Wirkung oder der Effekt des Landgerichtsurteils auf den Großteil der Jüdinnen:Juden spielen in den Äußerungen und Haltungen der meisten Beschneidungsgegner:innen eine Rolle. Das gilt auch für die Strafrechtler, die die kulturell-religiöse Vorhautbeschneidung als rechtlich, medizinisch und psychologisch großes Problem bewerten und deren Argumentationen dem Kölner Landgerichtsurteil zugrunde liegen.⁵² Sie ignorieren jüdische Perspektiven, die an der kulturell-religiösen Praxis festhalten, weitgehend oder behaupten sogar, die Argumentation von Jüdinnen:Juden sei »nicht zutreffend«.⁵³

ceptions of antisemitism. Second survey on discrimination and hate crime against Jews in the EU (2018), S. 69ff.

48 Ebd., S. 71.

49 Vgl. *Kerem Öktem*, Signale aus der Mehrheitsgesellschaft. Auswirkungen der Beschneidungsdebatte und staatlicher Überwachung islamischer Organisationen auf Identitätsbildung und Integration in Deutschland (2013), S. 18, 38ff., 77; vgl. *Andreas Zick/Andreas Hövermann/Silke Jensen/Julia Bernstein*, Jüdische Perspektiven auf Antisemitismus in Deutschland. Ein Studienbericht für den Expertenrat (2017), S. 59f.

50 *Charlotte Knobloch*, Wollt ihr uns Juden noch?, in SZ vom 25.9.2012, <https://www.sueddeutsche.de/politik/beschneidungen-in-deutschland-wollt-ihr-uns-juden-noch-1.1459038> (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

51 Vgl. *Öktem* (Fn. 49), S. 35, 78; *Bodenheimer* (Fn. 9), S. 16f.

52 Wie hier wird an einigen Stellen des Beitrags absichtlich nur die männliche Form verwendet, da überwiegend Männer in der juristischen Fachkontroverse (aber auch in der medizinischen und psychologischen) involviert waren.

53 *Andreas Manok*, Die medizinisch nicht indizierte Beschneidung des männlichen Kindes. Rechtslage vor und nach Inkrafttreten des § 1631d BGB unter besonderer Berücksichtigung der Grundrechte (2015), S. 103; vgl. *Rolf Dietrich Herzberg*, Ist die Beschneidungserlaubnis (§ 1631d BGB) mit dem Grundgesetz vereinbar?, in: JZ (2016), S. 350–355 (353).

V. Die juristische Kontroverse um die kulturell-religiöse Vorhautbeschneidung

1. Die Kriminalisierung der kulturell-religiösen Praktik durch Strafrechtler

Der juristische Fachdiskurs zur Strafbarkeit von Vorhautbeschneidungen ist älter als das Urteil des Kölner Landgerichts. Seit 2008 veröffentlichten mehrere Strafrechtler Beiträge, die die Frage nach der Strafbarkeit von kulturell-religiösen Vorhautbeschneidungen zum Thema haben. Sie erschienen in sehr auflagenstarken Fachzeitschriften wie der Neuen Juristischen Wochenschrift, der Neuen Zeitschrift für Strafrecht oder der Juristenzeitung.⁵⁴ Mittlerweile ist die juristische Literatur zur Thematik sehr unübersichtlich geworden, da nach dem Kölner Landgerichtsurteil unzählige Aufsätze und Monografien veröffentlicht wurden.⁵⁵ Die Beschneidungsgegner:innen sehen ihre Position als »vorherrschende[.] Ansicht [im Schrifttum]«.⁵⁶

Aus politikwissenschaftlicher Perspektive gibt es grob drei Motive bzw. Argumentationsstränge, die in den strafrechtlichen Veröffentlichungen zentral sind und die wiederholt vorkommen. Erstens, die Vorhautbeschneidung verstoße gegen das Kindeswohl und die Grundrechte der Jungen; zweitens, die Vorhautbeschneidung sei eine (gefährliche) Körperverletzung, eine Verstümmelung, ein schädlicher, gewaltvoller und traumatisierender Brauch; sowie drittens, die Vorhautbeschneidung sei nicht sozialadäquat. Alle diese

Gegenteilig siehe *Hartmut Kreß*, Kinderrechte gehören nun auch ins Grundgesetz, in: ZRP (2014), S. 215–218 (217).

- 54 Vgl. *Holm Putzke*, Die strafrechtliche Relevanz der Beschneidung von Knaben. Zugleich ein Beitrag über die Grenzen der Einwilligung in Fällen der Personensorge, in: Ders./Bernhard Hardtung/Tatjana Hörnle et al. (Hg.), Strafrecht zwischen System und Telos (2008), S. 669–709; *Holm Putzke*, Juristische Positionen zur religiösen Beschneidung, in: NJW (2008), S. 1568–1570; *Günter Jerouschek*, Beschneidung und das deutsche Recht. Historische, medizinische, psychologische und juristische Aspekte, in: NSTz (2008), S. 313–319; *Rolf Dietrich Herzberg*, Rechtliche Probleme der rituellen Beschneidung, in: JZ (2009), S. 332–339.
- 55 In der Datenbank beck-online finden sich unter dem Schlagwort »Zirkumzision« insgesamt 184, und unter »Vorhautbeschneidung« 32 Treffer (Stand November 2022). Zirkumzision ist der medizinische Fachterminus für Vorhautbeschneidung.
- 56 *Mark Alexander Zöller/Daphne Petry*, in: Klaus Leipold/Michael Tsambikakis/Mark Alexander Zöller (Hg.), Anwaltkommentar StGB (2020), § 223, Rn. 22.

Argumentationen dienen dazu, nicht nur die Strafbarkeit der kulturell-religiösen Vorhautbeschneidung zu fordern, sondern auch Verbotsforderungen zu legitimieren.

Erstens argumentieren Juristen, die Elterninteressen dürften insgesamt nicht vor den Kinderinteressen stehen.⁵⁷ Die Freiheit der Religionsausübung und das Elternrecht müssten eingeschränkt werden, wenn die Rechte Dritter verletzt würden (in dem Fall des Jungen, der beschnitten werden soll).⁵⁸ Eine Vorhautbeschneidung zum Zwecke der Identifikation mit der religiösen Gruppe könne keine Geltung beanspruchen, da die Gesundheit der Jungen wichtiger sei als religiöse Bräuche. Durch die Vorhautbeschneidung werde das Grundrecht des Sohnes auf körperliche Unversehrtheit relativiert und missachtet.⁵⁹ Säuglinge und Jungen müssten vor der verantwortungslosen Ausübung des Elternrechts geschützt werden, damit ihnen kein Unrecht widerfahre.⁶⁰ Religiöse Riten müssten die Grundrechte achten, was bei der religiösen Vorhautbeschneidung nicht gegeben sei, da sie die Religionsfreiheit des Kindes verletze (Beschnittenen hafte »eine Art religiöses Etikett« an, sie könnten sich nur schwer von ihrer Religion lossagen bzw. von ihr abweichen).⁶¹

Zweitens argumentieren Strafrechtler, die kulturell-religiöse Vorhautbeschneidung erfülle den Tatbestand der (gefährlichen) Körperverletzung und müsse verboten werden.⁶² Sie sei ein irreversibler Verlust der Körpersubstanz.⁶³ Die beschneidende Person rufe einen pathologischen, körperlich abweichenden, krankhaften Zustand hervor.⁶⁴ Die Vorhautbeschneidung sei »eine nicht ganz unerhebliche Verletzung der körperlichen Integrität«,⁶⁵ die unabhängig vom Gefühl der Betroffenen zu werten sei. Einige Juristen bezeichnen den Eingriff auch als Verstümmelung, Genitalverstümmelung, Amputation oder als grausamen Brauch.⁶⁶ Es handele sich bei der religiösen

57 Herzberg (Fn. 54), S. 336.

58 Vgl. Ebd., S. 337.

59 Vgl. Ebd., S. 335.

60 Vgl. Putzke (Fn. 54), S. 708.

61 Roman Lammers, § 1631 d BGB – Zehn Jahre gesetzliche Beschneidung des Kindeswohls, in: MedR (2023), S. 22–29 (28).

62 Jerouschek (Fn. 54), S. 317f.

63 Vgl. Herzberg (Fn. 54), S. 333.

64 Vgl. Putzke (Fn. 54), S. 681.

65 Ebd., S. 696.

66 Vgl. Herzberg (Fn. 54), S. 332f.; Herzberg (Fn. 53), S. 350ff.

Vorhautbeschneidung um eine von den Eltern erzwungene Praxis, eine »psycho-physische[.] Gewaltanwendung«,⁶⁷ eine »körperliche Misshandlung«⁶⁸ oder sogar um Gewalt und Kindesmissbrauch.⁶⁹ Die religiöse Vorhautbeschneidung sei »ein Sexualtrauma« und »ein Kindheitstrauma« sowie eine »schutzlose Preisgabe« seitens der religiösen Eltern.⁷⁰ Die »körperliche Gravur der Beschneidung« sei unumkehrbar und dokumentiere »irreparabel die Zugehörigkeit zum Judentum«. ⁷¹ Sie sei vergleichbar einer »Brandmarkung«, weswegen sie die Menschenwürde des Kindes aus Art. 1 des Grundgesetzes tangiere.⁷²

Drittens argumentieren Strafrechtler, die kulturell-religiöse Vorhautbeschneidung sei – im Gegensatz zur medizinisch begründeten Vorhautbeschneidung – nicht sozialadäquat,⁷³ also nicht üblich, anerkannt und auch keine »allgemein gebilligte Praxis«. ⁷⁴ Nicht nur eine Gesellschaft müsse sich mit religiösen Bräuchen arrangieren, sondern Glaubens- oder Religionsgemeinschaften müssten bereit sein, gewisse Traditionen dem geltenden nationalen und internationalen Recht anzupassen. Zumindest dann, wenn sie Teil einer Gesellschaft sein und bestenfalls darin akzeptiert werden wollten.⁷⁵ Die religiöse Vorhautbeschneidung widerspreche zudem einem »zeitgemäße[n] Verständnis des (religiösen) Erziehungsrechts«⁷⁶ und stehe der »eng-deutsche[n]« zeitbedingten Gesetzgebung entgegen.⁷⁷ Vereinzelt wird die

67 Hans-Ulrich Paeffgen/Benno Zabel, in: Urs Kindhäuser/Ulfried Neumann/Hans-Ulrich Paeffgen (Hg.), *Nomos Kommentar Strafgesetzbuch* (2017), Vorb. zu §§ 32ff., Rn. 156b.

68 Putzke (Fn. 54), S. 681.

69 Hartmut A. Grams, *Verfassungswidrige Legalisierung. »Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes«* (aus nicht-medizinischen Gründen), in: *GesR* (2013), S. 332–337 (337).

70 Jerouschek (Fn. 54), S. 316.

71 Ebd., S. 314. Der Islam wird an dieser Textstelle nicht genannt.

72 Ebd., S. 319; vgl. Herzberg (Fn. 53), S. 354f.

73 Vgl. Jerouschek (Fn. 54), S. 317f.; Putzke, *Rechtliche Grenzen der Zirkumzision bei Minderjährigen. Zur Frage der Strafbarkeit des Operateurs nach § 223 des Strafgesetzbuches*, in: *MedR* (2008), S. 268–272 (269). Ähnlich Thomas Fischer, *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen* (2023), § 223, Rn. 11.

74 Stefan Schick, *Die strafrechtlichen Grenzen der Gemeinschaft. Das Problem der Knabenbeschneidung im Lichte einer Philosophie der Person*, in: *ZIS* (2022), S. 223–240 (228); vgl. Fischer (Fn. 73), Rn. 11.

75 Vgl. Putzke (Fn. 54), S. 702.

76 Lammers (Fn. 61), S. 28.

77 Herzberg (Fn. 54), S. 339.

religiöse Praxis auch über den Begriff der Sittenwidrigkeit eingeordnet, die den kollektiv-verbindlich geteilten Gewohnheiten der Mehrheitsgesellschaft widerspreche und daher Anstoß erzeuge.⁷⁸ Besonders in diesem Argumentationsstrang sind nicht-rechtliche Begründungen stark ausgeprägt.

2. Kritische Reaktionen innerhalb der Rechtswissenschaft

Die beschneidungsablehnenden strafrechtlichen Argumentationen wurden innerhalb der Rechtswissenschaft sehr kontrovers diskutiert.⁷⁹ Einige Kritiker:innen argumentieren mit dem Bundesverfassungsgericht, dass unter freier Religionsausübung mehr als religiöse Toleranz und die bloße Duldung religiöser Bekenntnisse zu verstehen sei. Es gehe um die »(innere) Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben« und die »äußere Freiheit, den Glauben zu manifestieren, zu bekennen und zu verbreiten«. ⁸⁰ Dazu gehöre, sich nach den religiösen Überzeugungen zu verhalten und zu handeln. Rechtlich geschützt seien verschiedene Grundüberzeugungen, Sinnentwürfe und Lebensgestaltungen.⁸¹ Der Staat könne nicht ohne Weiteres Sanktionen wie ein Beschneidungsverbot erlassen, denn die Vorhautbeschneidung sei durch das Erziehungsrecht der Eltern (in religiöser und weltlicher Hinsicht) sowie

78 Vgl. *Jochen Schneider*, Die männliche Beschneidung (Zirkumzision) Minderjähriger als verfassungs- und sozialrechtliches Problem (2008), S. 47f., 84.

79 Vgl. *Kyrill-A. Schwarz*, Verfassungsrechtliche Aspekte der religiösen Beschneidung, in: JZ (2008), S. 1125–1129; *Bijan Fateh-Moghadam*, Religiöse Rechtfertigung? Die Beschneidung von Knaben zwischen Strafrecht, Religionsfreiheit und elterlichem Sorgerecht, in: RW (2010), S. 115–142; *Michael Germann*, Die grundrechtliche Freiheit zur religiös motivierten Beschneidung, in: Johannes Heil/Stephan J. Kramer (Hg.), Beschneidung: Das Zeichen des Bundes in der Kritik. Zur Debatte um das Kölner Urteil (2012), S. 83–97; *Johannes Kuntze*, Rechtsfragen zur religiösen Knabenbeschneidung. Zugleich ein Beitrag zu den durch das Grundgesetz gesetzten Grenzen religiös motivierten Verhaltens, in: ZevKR (2013), S. 47–77 (73f.); *Hendrik Pekárek*, Ein evidenzbasierter Blick auf die Beschneidungsdebatte, in: ZIS (2013), S. 514–528 (514ff.); *Friederike Wapler*, Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht (2015), S. 174f., 178, 541.

80 Vgl. *Frank Schramm/Stephan Gierthmühlen/Anne Katrin Eckstein et al.*, Zirkumzision bei nicht einwilligungsfähigen Jungen, in: Der Urologe (2009), S. 869–873 (872); BVerfG, 19.10.1971 – 1 BvR 387/65, Rn. 30.

81 *Heiner Bielefeldt*, Menschenrecht, kein Sonderrecht. Einige Klarstellungen zur aktuellen Beschneidungsdebatte, in: Johannes Heil/Stephan J. Kramer (Hg.), Beschneidung: Das Zeichen des Bundes in der Kritik. Zur Debatte um das Kölner Urteil (2012), S. 71–82 (76, 79).

ihre Religionsfreiheit gedeckt.⁸² Eltern hätten das Recht, die Kinder in der Überzeugung zu erziehen, die sie für richtig halten.⁸³ Gerade weil im konkreten Fall der Sohn noch keinen (religiösen) Willen habe und »noch nicht selbst grundrechtsmündig« sei, werde er von den einvernehmlichen Eltern vertreten, die dessen Grundrecht verwirklichen und die Identitätsfindung fördern.⁸⁴ Die Ausgestaltung des Kindeswohls, das in diesem Zusammenhang relevant werde, sei von der familiären Umwelt abhängig. Die Rechte des Sohnes würden durch die Eltern verwirklicht, diese leiteten »ihre Kinder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte aktiv« an.⁸⁵ Es gebe kein Grundrecht auf den Schutz vor religiöser Prägung, da sich die negative Religionsfreiheit besonders gegen den Staat und nicht gegen die religiösen Eltern richte.⁸⁶ Auch Beschnittene könnten sich auf ihre negative Religionsfreiheit berufen und sich als Heranwachsende vom Judentum oder dem Islam abwenden, auch wenn sie beschnitten sind. Darüber hinausgehend argumentieren Jurist:innen, die elterliche Personensorge umfasse die Einwilligung in einen körperlichen Eingriff des Kindes, wenn dieser aus religiösen Gründen stattfindet.⁸⁷

3. Die rechtliche Regelung der kulturell-religiösen Praxis

Da durch das Kölner Landgerichtsurteil eine Rechtsunsicherheit herbeigeführt wurde, war eine klarstellende, gesetzliche Regelung zu kulturell-religiösen Vorhautbeschneidungen notwendig. Mitte Juli 2012 erklärte die Bundesregierung über ihren damaligen Sprecher, *Steffen Seibert*, es gehe nun darum, den Rechtsfrieden in Deutschland wiederherzustellen und eine zügige Lösung zu finden.⁸⁸ Die Freiheit der religiösen Betätigung, die ein hohes

82 Vgl. *Schramm/Gierthmühlen/Eckstein et al.* (Fn. 80), S. 872; *Wapler* (Fn. 79), S. 542.

83 *Kai Zähle*, Religionsfreiheit und fremdschädigende Praktiken, in: AöR (2009), S. 434–454 (449).

84 Ebd.

85 *Bielefeldt* (Fn. 81), S. 73.

86 Vgl. *Bielefeldt* (Fn. 11), S. 68.

87 Vgl. *Yvonne Christina Schmid*, Die elterliche Einwilligung in eine Zirkumzision – eine unzulässige Beschneidung kindlicher Rechte? Rechtliche Analyse des § 1631d BGB unter Bezugnahme des deutschen Verfassungsrechts und des internationalen Rechts (2017), S. 67f., 181ff., 193, 232.

88 *Steffen Seibert*, Regierungspressekonferenz vom 13. Juli 2012, <https://www.bundesregierung.de/Content/Archiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2012/07/2012-07-13-regpk.html> (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

Rechtsgut sei, müsse gewahrt bleiben und wieder ermöglicht werden.⁸⁹ Auch der Deutsche Ethikrat griff das Thema auf und empfahl rechtliche und fachliche Standards.⁹⁰ Durch einen Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP wurde die Bundesregierung aufgefordert, eine rechtliche Regelung zu schaffen und einen Gesetzentwurf vorzulegen.⁹¹ In den folgenden Monaten diskutierten die Parlamentarier:innen des Deutschen Bundestages über den Gesetzentwurf der Bundesregierung, einen konkurrierenden Gesetzentwurf sowie drei Änderungsanträge.⁹² Umstritten war etwa, innerhalb welcher Frist die Vorhautbeschneidung durch jüdische Beschneider vorgenommen werden dürfe, wie umfangreich die ärztliche Aufklärung stattfinden oder wie die konkrete Einwilligung in den körperlichen Eingriff aussehen sollte. Jurist:innen stritten dabei auch um die Frage, in welchem Gesetz die rechtliche Regelung zu verankern sei und erwogen das Strafgesetzbuch, das Gesetz über die religiöse Kindererziehung oder das Familienrecht.⁹³

Am 12. Dezember 2012 wurden die Bestimmungen zur elterlichen Sorge um einen Paragraphen ergänzt, den § 1631d BGB. In der namentlichen Abstimmung über den Gesetzentwurf der Bundesregierung stimmten 434 Abgeordnete des Deutschen Bundestages dafür, 100 dagegen und 46 enthielten sich der Stimme. Die meisten Gegenstimmen kamen von der Linkspartei, der SPD und den Grünen.⁹⁴

Der Absatz 1 des Paragraphen erklärt Vorhautbeschneidungen – unabhängig von der spezifischen Begründung und Motivation der Eltern – für zulässig, wenn sie »nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt« werden. Damit gemeint sind die allgemein anerkannten Grundsätze und Methoden der

89 Vgl. ebd.

90 *Deutscher Ethikrat*, Plenarsitzung des Deutschen Ethikrates. Vorträge und Diskussion zum Thema »Religiöse Beschneidung« (2012), <https://www.ethikrat.org/fileadmin/PDF-Dateien/Veranstaltungen/sitzung-beschneidung-23-07-2012-simultanmitschrift.pdf> (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

91 *Deutscher Bundestag*, Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP: Rechtliche Regelung der Beschneidung minderjähriger Jungen (19.7.2012), Bundestag Drucksache 17/10331.

92 Vgl. *Deutscher Bundestag*, Stenografischer Bericht 213. Sitzung, 12.12.2012, Plenarprotokoll 17/213, S. 26151.

93 Vgl. Schmid (Fn. 87), S. 68ff., 77; Frank Klinkhammer, Beschneidung männlicher Kleinkinder und gesetzliche Vertretung durch die Eltern, in: FamRZ (2012), S. 1913–1915 (1915).

94 Vgl. *Deutscher Bundestag* (Fn. 92), S. 26110ff.

Medizin.⁹⁵ Darunter fallen aber auch die Aufklärungspflicht vor einem Eingriff sowie eine effektive Schmerzbehandlung.⁹⁶ Die Einwilligung der Sorgeberechtigten gelte nur nicht, wenn das Kindeswohl gefährdet werde. Das sei etwa der Fall, so die Ausführung der Bundesregierung, wenn die Vorhautbeschneidung nur aus ästhetischen Gründen stattfinde, anstrebe, die Masturbation zu erschweren, oder dem Willen des Kindes widerspreche.⁹⁷ Absatz 2 des Paragraphen erlaubt, dass auch nichtärztliche jüdische Beschneider den Eingriff innerhalb einer begrenzten Zeit durchführen dürfen.⁹⁸ Sie müssen jedoch Qualifikationsanforderungen erfüllen.⁹⁹ Der Zentralrat der Juden begrüßte die neu geschaffene rechtliche Regelung.¹⁰⁰ Am 28. Dezember 2012 trat das Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes in Kraft.¹⁰¹

4. Aktuelle Kontroversen um die Bewertung des § 1631d BGB

Während einige Rechtswissenschaftler:innen betonen, der § 1631d BGB sei verfassungsmäßig,¹⁰² formulieren insbesondere einzelne Strafrechtler immer wieder fundamentale Kritiken. Es handele sich um »ein jüdisch-muslimisches

-
- 95 Sandra Fink, in: Stefan Heilmann (Hg.), *Praxiskommentar Kindschaftsrecht* (2020), § 1631d, Rn. 7.
- 96 *Deutscher Bundestag*, *Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes* (2012), Drucksache 17/11295, S. 17.
- 97 Ebd., S. 18.
- 98 Vgl. ebd., S. 326.
- 99 Stephan J. Kramer, *Stellungnahme des Zentralrats der Juden in Deutschland zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages*, 26.11.2012, S. 7ff.
- 100 *Zentralrat der Juden in Deutschland*, *Ein klares politisches Signal, dass Juden und Muslime willkommen sind* (2012), <https://www.zentralratderjuden.de/aktuelle-meldung/ein-klares-politisches-signal-dass-juden-und-muslime-willkommen-sind/> (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).
- 101 *Bundesgesetzblatt*, *Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes* (2012), S. 2749–2750.
- 102 Stephan Rixen, *Das Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes*, in: NJW (2013), S. 257–262 (262); Ring (Fn. 24), S. 154; Wolfram Höfling, *Die Entscheidung über die Beschneidung männlicher Kinder als Element des verfassungsrechtlichen Elternrechts*, in: GesR (2013), S. 463–466 (466); Wapler (Fn. 79), S. 544; Matthias Krüger, *Zur Knabenbeschneidung gemäß § 1631 d BGB*, in: JR (2019), S. 427–437 (428, 437); Ludwig Salgo, in: Julius von Staudinger (Hg.), *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Familienrecht §§ 1626–1631* (2020), § 1631d BGB, Rn 26; Detlev

Sonderrecht« und einen »Sündenfall des Rechtsstaats«. ¹⁰³ Der Paragraph sei verfassungswidrig oder gar ein »verfassungswidriger Fremdkörper in unserer Rechtsordnung«, ¹⁰⁴ der nur »durch politischen Druck in den Organismus unserer Rechtsordnung« hineingepresst worden sei. ¹⁰⁵ Das »Maßnahmegesetz« genüge »nicht dem Untermaß der grundrechtlichen Schutzpflicht für das Kind«, es sei »verfassungsrechtlich gescheitert«. ¹⁰⁶ Der Paragraph verstoße gegen mehrere Grund- und Menschenrechte, wie das Recht auf körperliche Unversehrtheit, auf (sexuelle) Selbstbestimmung, auf freie Religionsausübung, den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, ¹⁰⁷ sowie einzelne Artikel aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der UN-Kinderrechtskonvention oder der Europäischen Menschenrechtskonvention. ¹⁰⁸ Im renommierten Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch von 2020 heißt es etwa zum § 1631d BGB, diese Ermächtigung sei »verfassungswidrig« – obwohl es bislang zu keiner verfassungsrechtlichen Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht kam –, da sie männliche Kinder allein wegen ihres Geschlechts benachteilige und daher gegen Art. 3 III GG verstoße. ¹⁰⁹ Auch der Heidelberger Anwaltskommentar zum StGB betont, die Verfassungsmäßigkeit des § 1631d BGB werde mit guten Gründen angezweifelt. ¹¹⁰

Sternberg-Lieben, in: Adolf Schönke/Horst Schröder (Hg.), Strafgesetzbuch Kommentar (2019), § 223, Rn. 12c.

- 103 *Reinhard Merkel*, Die Haut eines Anderen, in SZ vom 30.8.2012, <https://www.sueddeutsche.de/wissen/beschneidungs-debatte-die-haut-eines-anderen-1.1454055-0#seite-2> (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).
- 104 *Holm Putzke*, Religiöse Beschneidung (2022), <https://www.jura.uni-passau.de/putzke/forschung-beispiele/religioese-beschneidung> (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).
- 105 *Herzberg* (Fn. 53), S. 355.
- 106 *Josef Isensee*, Grundrechtliche Konsequenz wider geheiligte Tradition, in: JZ (2013), S. 317–327 (327).
- 107 Vgl. *Christoph Wolff/Jörg Scheinfeld*, Zur Beschneidung Kindlicher Genitalien, in: JRE (2016), S. 67–98 (73, 94); *Manok* (Fn. 53), S. 162f., 190; *Tonio Walter*, Der Gesetzentwurf zur Beschneidung – Kritik und strafrechtliche Alternative, in: JZ (2012), S. 1110–1117 (1111f.); *Grams* (Fn. 69), S. 336; *Lammers* (Fn. 61), S. 28ff.
- 108 Vgl. *Manok* (Fn. 53), S. 190.
- 109 *Horst Schlehofer*, in: Volker Erb/Jürgen Schäfer (Hg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB Bd. 1: §§ 1–37 (2020), Vorb. zu § 32, Rn. 170.
- 110 *Zöller/Petry*, (Fn. 56), Rn. 25.

VI. Ein Fazit aus antisemitismuskritischer Perspektive

Beschneidungsgegner:innen nutzen das Strafrecht als Mittel, um gegen kulturell-religiöse Vorhautbeschneidungen vorzugehen und ihrer Forderung nach einem Verbot Nachdruck zu verleihen. Sie machen sich die Argumentationen von Strafrechtlern zunutze und fühlen sich durch diese bestätigt und gestärkt. Dies veranschaulichen mehrere Fälle: Nach dem Kölner Landgerichtsurteil zeigten Beschneidungsgegner drei jüdische Beschneider bzw. Rabbiner dafür an, Vorhautbeschneidungen durchführen zu wollen oder durchgeführt zu haben. Gegen die Rabbiner *David Goldberg*, *Yehuda Teichtal* und *Menachem Fleischman* gingen im August 2012 und im März 2013 Strafanzeigen wegen Körperverletzung ein. Nach mehreren Monaten stellten die Staatsanwaltschaften in Berlin und Hof die Verfahren gegen die Rabbiner schließlich ein.¹¹¹ Auch der Berliner Gemeinderabbiner *Yitshak Ehrenberg* wurde im Juli 2012 nach seinem Auftritt in der Fernsehtalkshow bei *Anne Will* wegen »Störung des öffentlichen Friedens« angezeigt.

Diese Handlungen von Beschneidungsgegner:innen zeigen eindrücklich, wie Strafanzeigen als rechtliches Mittel genutzt wurden, um gegen eine kulturell-religiöse jüdische Praxis vorzugehen und Jüdinnen:Juden einzuschüchtern. Darüber hinausgehend zeigen die Mobilisierungen anlässlich des Jahrestages des Kölner Landgerichtsurteils, dass einige Beschneidungsgegner:innen den Paragraph 1631d BGB, der Vorhautbeschneidungen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, nicht akzeptieren. Sie wollen den Paragraphen, der auch ein gesellschaftspolitischer Kompromiss ist, wieder abschaffen und kulturell-religiöse Vorhautbeschneidungen verbieten.

Die seit 2008 publizierten Argumentationen von Strafrechtlern wurden im Kölner Landgerichtsurteil konkret angewendet und in die Praxis umgesetzt bzw. stellten eine zentrale Grundlage dar. Einerseits ist besonders die Folge bzw. Wirkung dieses Urteils als antisemitisch zu bewerten, da es zur Konsequenz hatte, dass sich deutsche Jüdinnen:Juden in einer Situation großer Rechtsunsicherheit befanden und die Praxis der kulturell-religiösen Vorhautbeschneidung nicht mehr ohne Strafandrohung ausleben konnten.

111 Vgl. *Detlef David Kauschke*, »Schädlicher Ritus«, in *Jüdische Allgemeine* vom 22.8.2012, <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/schaedlicher-ritus/> (zuletzt abgerufen am 7.2.2023); *Jost Müller-Neuhof*, Knabenbeschneidung als Grenzfall, in *Tagesspiegel* vom 27.11.2013, <https://www.tagesspiegel.de/politik/knabenbeschneidung-als-grenzfall-3532969.html> (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

Andererseits kann die Konstellation als antisemitisch eingeordnet werden, dass ein Großteil der Gesellschaft (und der Beschneidungsgegner:innen ohnehin) jüdische Perspektiven und Lebensrealitäten – die formulieren, ohne Beschneidung nicht mehr in Deutschland leben zu können – nicht ernst nahm und diese sogar ignorierte. Auf diese Weise finden praktische Ausschlüsse aus der deutschen Gesellschaft statt.¹¹² Die Zeit, in der sich Jüdinnen:Juden (aber auch Muslimas:Muslime) nicht oder wenig für ihre kulturell-religiösen Praktiken rechtfertigen mussten, ist spätestens seit der deutschen Beschneidungskontroverse von 2012 vorbei.

112 Vgl. *Fein* (Fn. 19), 67.

